wenn der Auftragnehmer mit der Durchführung der Leistung bereits begonnen hat. Die Aufwendungen für die Vermittlung hat der Auftraggeber zu tragen.

**§4** 

## Informationspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über das Fahrzeug, dessen Inhalt, die Art der Ladung sowie weitere Besonderheiten, die bei der Durchführung von Leistungen zu beachten sind, zu informieren.

Anmerkung: Vgl. hierzu § 169 Abs. 1, § 170 Abs. 2 ZGB (Reg.-Nr. 1).

85

## Inhalt des Vertrages

- (1) Über die Durchführung von Leistungen ist ein Vertrag abzuschließen.
- (2) Zum Inhalt des Vertrages gehören insbesondere Vereinbarungen über die zu erbringende Leistung, deren Art und Umfang. Darüber hinaus muß der Vertrag enthalten:
- a) die Bezeichnung der Vertragspartner;
- b) die Bezeichnung des Fahrzeughalters und dessen Anschrift;
- c) die Bezeichnung des Fahrzeuges (Fabrikat, Typ, Aufbauart, polizeiliches Kennzeichen);
- d) den Standort des Fahrzeuges;

In Verträgen, die auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches geschlossen werden, kann eine Vereinbarung darüber getroffen werden, welches Gericht für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zuständig ist.

Anmerkung: Zur Vereinbarung der Zuständigkeit des Gerichts vgl. § 20 ZPO.

- (3) Können die Art und der Umfang der Leistung bei der Auftragserteilung noch nicht konkret bestimmt werden, sind entsprechende Vereinbarungen darüber unverzüglich nach Ankunft des Auftragnehmers am Standort des Fahrzeuges zu treffen.
- (4) Zum Leistungsumfang gehört auch ohne ausdrückliche Vereinbarung der Partner die erforderliche Anfahrt des Auftragnehmers vom Abrufstandort zum Standort des Fahrzeuges und gegebenenfalls die Rückfahrt.
- (5) Sofern aus Gründen der Abwehr von unmittelbaren Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr beeinträchtigen, die Deutsche Volkspolizei die Durchführung von Leistungen veranlaßt, hat sie den Auftragnehmer über die im Abs. 2 genannten Angaben zu informieren. Sie hat den betreffenden Fahrzeugführer oder Fahrzeughalter darüber zu verständigen, daß eine Leistung veranlaßt wurde, für die dieser als Auftraggeber gilt.
- (6) Wird die Durchführung von Leistungen von der

Deutschen Volkspolizei veranlaßt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistungen durchzuführen, die zur Sicherung des Fahrzeuges, dessen Inhalts und Ladung sowie zur Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Straßenverkehr notwendig sind.

§6

## Informations- und Beratungspflicht der Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber beim Abschluß des Vertrages gemäß § 5 über den voraussehbaren Umfang der Leistungen zu informieren und ihn über die zweckmäßigste Art und Weise der Ausführung fachlich zu beraten sowie den voraussichtlichen Preis zu nennen.

Anmerkung: Vgl. hierzu \$\$ 168, 170 Abs. 1 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen, der Deutschen Post und anderen Organen und Einrichtungen ihre Anschrift, ihren Fernruf, ihre Einsatzbereitschaft und die Art und den Umfang der von ihnen ausführbaren Leistungen in geeigneter Form bekanntzugeben.

§7

## Sorgfaltspflicht

- (1) Der Auftragnehmer ist bei der Durchführung von Abschlepp- und Bergungsleistungen zur Vermeidung und Minderung weiterer Schäden verpflichtet, diese Leistungen mit einem Höchstmaß an fachmännischer Sorgfalt durchzuführen. Die sich hieraus für den Auftragnehmer ergebende Verantwortung bezieht sich auf den Zustand des Fahrzeuges, des Inhalts und der Ladung zum Zeitpunkt der Übergahme
- (2) Ist der Auftraggeber bei der Übernahme des Fahrzeuges nicht zugegen, ist er nach erfolgter Übernahme des Fahrzeuges über den Zustand des Fahrzeuges, des Inhalts und der Ladung zu informieren. Der Auftraggeber, Fahrzeughalter oder der zur Verfügung über die Ladung Berechtigte hat unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, die den Auftragnehmer von der gemäß Abs. 3 und § 5 Abs. 6 übernommenen Verpflichtung zum Schutz des Inhalts und der Ladung des Fahrzeuges entlasten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen erforderlich werdende Maßnahmen zum Schutz gefährlicher, leichtverderblicher oder gefährdeter Güter oder Sachen oder lebender Tiere auf Kosten des Auftraggebers, des Fahrzeughalters oder des Berechtigten einzuleiten, soweit diese selbst verhindert oder dazu nicht in der Lage sind oder ihre Anweisungen nicht kurzfristig eingeholt werden können.